

Bekanntmachung Nr. 217/2022

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Hospitalstiftung Gunzenhausen für das Haushaltsjahr 2022

I.

Auf Grund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. V. m. Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes hat der Stadtrat am 24.11.2022 die Haushaltssatzung der Hospitalstiftung Gunzenhausen für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Stadtkämmerei, Marktplatz 27, Eingang über Waagstraße 3, Zimmer 11, während der allgemeinen Dienststunden

Montag und Dienstag	von	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	von	08.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	von	08.00 bis 12.30 Uhr,

öffentlich zur Einsichtnahme auf.

II.

Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung der Hospitalstiftung Gunzenhausen – die keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält – nicht beanstandet. Sie wird deshalb einen Monat nach der Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde amtlich bekanntgemacht (Art. 20 Abs. 3 Satz 3 Bayerisches Stiftungsgesetz i. V. m. Art. 65 Abs. 3 Satz 2 Gemeindeordnung).

III.

Der Wortlaut der Satzung wird im Anschluss an diese Bekanntmachung veröffentlicht.

STADT GUNZENHAUSEN
- Stadtkämmerei -

HAUSHALTSSATZUNG der HOSPITALSTIFTUNG GUNZENHAUSEN für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des Art. 20 des Bayer. Stiftungsgesetzes sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die HOSPITALSTIFTUNG GUNZENHAUSEN folgende Haushaltssatzung:

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im VERWALTUNGSHAUSHALT	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	481.000 €
und	
im VERMÖGENSHAUSHALT	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	282.800 €
ab.	

- (2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Burkhard-von-Seckendorff-Heim für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im ERFOLGSPLAN	
in den Erträgen mit	7.923.000 €
in den Aufwendungen mit	8.446.200 €
Jahresfehlbetrag	523.200 €
und	
im VERMÖGENSPLAN	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	568.000 €
ab.	

§ 2

- (1) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsplan sind nicht vorgesehen.
- (2) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan für das Burkhard-von-Seckendorff-Heim sind nicht vorgesehen.

§ 3

- (1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan für das Burkhard-von-Seckendorff-Heim werden nicht festgesetzt.

§ 4

E n t f ä l l t

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 80.000 € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan für das Burkhard-von-Seckendorff-Heim wird auf 1.200.000 € festgesetzt.

§ 6

E n t f ä l l t .

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Gunzenhausen, 29.12.2022
STADT GUNZENHAUSEN

Karl-Heinz Fitz
Erster Bürgermeister

Es gilt die amtliche Bekanntmachung durch
Aushang bei der Stadt Gunzenhausen sowie
durch die Veröffentlichung im Altmühl-Boten